

Interpellation Hess-Balgach / Schöbi-Altstätten (21 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2017

Ist unser Meliorationsgesetz der Rheinebene noch zeitgemäss?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. April 2017

Sandro Hess-Balgach und Michael Schöbi-Altstätten stellen in ihrer Interpellation vom 20. Februar 2017 fest, dass das Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos (sGS 633.3; abgekürzt MelG) im Jahr 1941 geschaffen wurde. Sie anerkennen den Wert einer beständigen Gesetzgebung, werfen aber angesichts der zahlreichen und umfangreichen Entwicklungen und Veränderungen in den vergangenen 75 Jahren verschiedene Fragen auf.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Auch wenn das Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos in seiner Ausrichtung und seinen Zielsetzungen unter raumplanerischen und naturschützerischen Gesichtspunkten nicht mehr in allen Teilen ganz zeitgemäss ist, genügt das Gesetz nach wie vor, um die relevanten Aspekte der Melioration der Rheinebene bedarfsgerecht umsetzen zu können. Unter dem Namen «Melioration der Rheinebene» wurde im Jahr 1941 ein kantonales Werk mit öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit errichtet, das den Zweck hatte und hat, in den zehn Gemeinden Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg und Oberriet die Wildbäche zu verbauen, Entwässerungen durchzuführen, Güterzusammenlegungen vorzunehmen, Weganlagen zu errichten und landwirtschaftliche Siedlungen zu schaffen (Art. 2 MelG). Heute besteht der Zweck der Melioration der Rheinebene vornehmlich im Unterhalt und der Erneuerung der Werk- und Windschutzanlagen (Wege, Strassen, Brücken, Kanäle, Drainagen, Pumpwerke usw.). Organe des Werks bilden die Meliorationskommission, die Vollzugskommission und die Schätzungs-kommission (Art. 9 MelG).

Die Meliorationskommission wählt den technischen Leiter nach Art. 4 des Reglements über die Organisation und Geschäftsführung der Melioration der Rheinebene (sGS 633.31; nachfolgend Reglement) und die Vollzugskommission bestimmt das erforderliche Personal (Art. 8 Reglement). Ein qualifizierter Mitarbeiterstab unter Führung des technischen Leiters besorgt heute den oben erwähnten Unterhalt und die Erneuerung der zahlreichen Werkanlagen (Geschäftsberichte unter www.melioration-rheinebene.ch). Die nach Abzug der öffentlichen Beiträge und allfälliger freiwilliger Leistungen verbleibenden Kosten sind durch Beiträge der Perimeterpflichtigen aufzubringen (Art. 7 MelG). Es darf festgestellt werden, dass die Unterhalts- und Erneuerungsgaben des Werks durch die bestehende Organisation und den Mitarbeiterstab zweckmässig und kostengünstig wahrgenommen werden. In Anbetracht der grossen finanziellen Unterstützung der Melioration der Rheinebene durch den Bund besteht Unterhaltspflicht der Werkanlagen auch aufgrund von dessen Vorgaben. Diese Unterhaltspflicht ist heute verankert in Art. 103 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1; abgekürzt LwG). Sie war aber schon in den früheren einschlägigen Erlassen festgelegt.

2. Im Ausbauprojekt «Rhein, Erholung und Sicherheit» (Rhesi) der Internationalen Rheinregulierung (IRR) sind mögliche Bodenverbesserungen in der Rheinebene mit geeignetem Aushubmaterial aus dem Rheinprojekt vorgesehen. Die dafür erforderliche landwirtschaftliche Planung erfolgt momentan federführend durch den Verein St.Galler Rheintal. Weder aus dem Projekt Rhesi noch aus dem damit zusammenhängenden Bodenverbesserungsprojekt in der Rheinebene ist derzeit ein konkreter Bedarf für eine zwingende Anpassung des Gesetzes abzuleiten.
3. Die Beantwortung erübrigt sich. Siehe Frage 1.